

# Ärztammer Sachsen – Anhalt

## Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Der Auszubildende ist verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, auf jeden Fall vor Beginn der Ausbildung, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztkammer zu beantragen. Da der Antrag die Grundlage amtlicher Beurkundungen der Ärztkammer bildet, ist es besonders wichtig, dass dieser vollständig und sorgfältig ausgefüllt wird. Sie erleichtern der Kammer so die Bearbeitung des Antrages und ersparen uns Rückfragen.

#### Auszubildender

Name, Vorname		Straße, Hausnummer	
Geburtsdatum	Geburtsort	PLZ	Wohnort
Staatsangehörigkeit		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	
Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	E-Mail-Adresse der/des Auszubildenden	
Berufsschule		Telefonnummer der/des Auszubildenden	

#### Schulabschluss

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss                      | <input type="checkbox"/> Berufsfachschule        |
| <input type="checkbox"/> Realschul- oder gleichwertiger Abschluss | <input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr |
| <input type="checkbox"/> Hochschulreife/Abitur                    | <input type="checkbox"/> Schulisches BGJ         |

#### Verkürzung der Ausbildung oder Fortsetzung einer abgebrochenen Ausbildung

ja                       nein

#### Gesetzliche Vertreter

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort

#### Ausbildende Ärztin/auszubildender Arzt

Familiename, Titel, Vorname	<b>Betriebsnummer der Ausbildungsstätte</b>  Erläuterungen siehe Rückseite!
Praxisanschrift	

#### Angaben zur Ausbildungspraxis:

- Arzthelfer/innen/ Medizinische/r Fachangestellte/r	
- Krankenschwestern/Gesundheits- und Krankenpfleger/in	
- Sprechstundenhilfe	
- Sonstige	
- Gesamtzahl der Auszubildenden und Umschüler einschl. Neueintrag	

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift und Stempel der Ausbilderin/des Ausbilders

# Ärzttekammer Sachsen – Anhalt

## Körperschaft des öffentlichen Rechts

Was genau ist eine Betriebsnummer (8-stellig)?

- Die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist ein verpflichtend zu meldendes Merkmal nach BBiG.
- Die Betriebsnummer liegt allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtigen Angestellten vor. Ohne Betriebsnummer können die Auszubildenden nicht bei der Krankenkasse angemeldet werden.
- Es ist **immer** die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte zu erfassen in der die Auszubildenden ihre Ausbildung tatsächlich absolvieren.
- Bei Ausbildungsbetrieben mit mehreren Ausbildungsstätten kommt es immer wieder vor, dass z.B. der Hauptsitz des Unternehmens gemeldet wird und nicht die Ausbildungsstätte in der die Ausbildung tatsächlich absolviert wird. Das ist falsch: Der Ort der Ausbildungsstätte, an dem die Ausbildung tatsächlich absolviert wird muss immer übereinstimmen mit dem Ort der Betriebsstätte, für die die Betriebsnummer gültig ist (Ort Ausbildungsstätte = Ort Betriebsstätte).
- Für diesen Ort der Ausbildungsstätte verfügen die Betriebe immer über eine eigene Betriebsnummer. Dieser ist ggf. bei der für die Anmeldung der Auszubildenden bei der Sozialversicherung zuständigen Stelle im Betrieb zu erfragen (z.B. Personalabteilung, Steuerberater/in etc.)
- Ist der/die Auszubildende in mehreren Ausbildungsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern oder in rechtlich unselbständigen Betriebsstätten tätig, ist die Betriebsnummer der im Vertrag vereinbarten Ausbildungsstätte maßgebend.
- Betriebsnummern ändern sich nicht. Jeder Ausbildungsstätte ist eine Betriebsnummer zugeordnet, die über die Jahre konstant bleibt. Sie kann auch für die Meldung zukünftiger Ausbildungsverhältnisse genutzt werden.